

Gesetzentwurf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 24.05.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von Pflege- und Hilfsbedürftigen und Menschen mit Behinderung in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen (Pflege- und Hilfsbedürftigenselbstbestimmungsgesetz - PflegeSG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich und Definitionen

Zweiter Teil

Vorschriften für stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngruppen

- § 3 Aufklärung, Beratung und Information
- § 4 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 5 Transparenz
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

- § 9 Betriebs- und Qualitätsanforderungen
- § 10 Überwachung der Qualität
- § 11 Qualitätsberichte
- § 12 Einrichtungsrat, Einrichtungsfürsprecher
- § 13 Anordnung bei Mängeln
- § 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 15 Untersagung
- § 16 Erprobungsregelung, Ausnahmeregelung

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngruppen

- § 17 Qualitätsanforderungen
- § 18 Überprüfung
- § 19 Wohngruppenrat

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Berichte

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Rechtsverordnung
- § 23 Berichte

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) ¹In stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes stehen die dort lebenden Menschen und deren menschenwürdige Wohnsituation, Pflege und Betreuung im Mittelpunkt. ²Zu achten sind ihre Rechte nach der Pflegecharta:

1. auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden,
3. auf Wahrung und Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre,
4. auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung,
5. auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung,
6. auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie
7. Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und ihre Religion auszuüben, in Würde sterben zu können.

(2) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, eine breit gefächerte und individuell ausgerichtete Versorgungsstruktur für Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. ²Dabei soll deren Selbstbestimmungsrecht, der Schutz vor Beeinträchtigungen und ihre Teilhabe gestärkt werden. ³Außerdem ist eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung sowie eine gute Wohnqualität sicherzustellen. ⁴Sämtliche Rahmenbedingungen sollen so transparent wie möglich gestaltet werden. ⁵Im Einzelnen muss/müssen:

1. die Wahlfreiheit der Betroffenen bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen und der Wahl ihres Wohnortes gewährleistet werden,
2. ihre Mitbestimmung in der Einrichtung, in der sie leben, gestärkt werden,
3. die kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität geachtet und die sprachliche Herkunft berücksichtigt werden,

4. die Charta der Rechte der Hilfs- und Pflegebedürftigen beachtet und umgesetzt werden. Sie ist in den Einrichtungen bekannt zu machen und unentgeltlich auszuhändigen,
5. dem Grundsatz von ambulant vor stationär entsprochen werden,
6. der Öffnung der Einrichtung ins Gemeinwesen Sorge getragen werden,
7. selbstbestimmte Wohn- und Betreuungsformen für ältere, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen ermöglicht werden und
8. die Einrichtungen für familiäres und bürgerschaftliches Engagement zur Unterstützung und Begleitung der Betroffenen geöffnet werden,
9. die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen nach diesem Gesetz durch veröffentlichte Berichte gestärkt werden,

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner, die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern und zu organisieren.

(4) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich und Definitionen

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen in Niedersachsen. ²Es ersetzt in Niedersachsen das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Satz 3, §§ 14, 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Heimgesetzes.

³Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder (drohender) Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des SGB IX aufgenommen werden,
2. die unter der Verantwortung eines Trägers stehen,
3. die dazu dienen, Wohnraum zu überlassen sowie Pflege-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
4. die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,
5. in denen die dort lebenden Menschen vertraglich verpflichtet sind, die für sie erforderlichen Leistungen im Bereich der Betreuung, Pflege und Verpflegung durch den Träger oder einen bestimmten Leistungsanbieter anzunehmen und
6. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben.

⁴Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 die Bestimmungen des zweiten und dritten Teils sowie die §§ 20 und 21.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Nachtpflege.

(3) ¹Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1, die nur der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeiteinrichtungen) finden § 4, § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie § 12 keine Anwendung. ²Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1, die nur der Aufnahme Volljähriger während des Tages dienen (Tagespflegeeinrichtungen) finden § 4, § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie § 12 keine Anwendung. ³Auf stationäre Hospize finden § 4, § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie § 12 keine Anwendung. ⁴Nehmen die stationären Einrich-

tungen nach den Sätzen 1, 2 und 3 in der Regel mindestens sechs Personen auf, muss ein Einrichtungsfürsprecher bestellt werden.⁵ Als vorübergehend im Sinn dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(4)¹ Ambulant betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Sie dienen dem Zweck, Menschen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf das Leben in einem gemeinsamen Haushalt unter Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie durch einen Träger initiiert und begleitet werden oder ob sie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,
2. Die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner ist gewährleistet.
3. Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuer oder deren Bevollmächtigte können die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen.
4. Die Pflege- oder Betreuungsdienste haben nur einen Gaststatus, insbesondere haben sie keine Büroräume in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft (unberücksichtigt bleibt ein Sozial- oder Rückzugsraum).
5. Es besteht keine bauliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung der ambulant betreuten Wohngruppe mit einer stationären Einrichtung.
6. Es wohnen nicht mehr als zehn pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngruppe.

²Für ambulant betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des zweiten und vierten Teils sowie die §§ 20 und 21. ³Erfüllt eine ambulant betreute Wohngruppe nicht die Voraussetzungen des Satzes 1, dann finden die Vorschriften für stationäre Einrichtungen Anwendung, wenn hierfür die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(5)¹ Als ambulant betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wohnformen für Menschen mit Behinderung. ²Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Einrichtung muss die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben und die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft im Sinne des § 1 SGB IX fördern.
2. Es werden nur Personen aufgenommen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen. Die Personen müssen in der Lage sein, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.
3. Individuelle Betreuung muss gewährleistet sein.
4. In der Regel wohnen nicht mehr als zehn Personen in der ambulant betreuten Wohngruppe.
5. Eine gemeinsame Verwaltung ist möglich, diese muss aber örtlich von der Wohngruppe getrennt sein.

(6) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Wohnformen im Sinne von Absatz 1, 4 oder 5, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer sind vertraglich lediglich dazu verpflichtet, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und
2. die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) sind von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar

(7) Zur Prüfung der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 sind Anbieter von Betreuungsleistungen, die mindestens vier Bewohner in einem Gebäude betreuen, verpflichtet, dies der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zweiter Teil

Vorschriften für stationäre Einrichtungen und für ambulant betreute Wohngruppen

§ 3

Aufklärung, Beratung und Information

(1) ¹Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Bevollmächtigte sowie gesetzliche Betreuer, die Mitglieder des Einrichtungsrats und des Wohngruppenrats sowie Träger und (bei ambulant betreuten Wohngruppen) die Pflege- und Betreuungsdienste. ²Außerdem sind Personen zu beraten, die ein berechtigtes Interesse haben. ³Auf Antrag sind auch Personen und Träger bei der Planung und dem Betrieb von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen zu beraten.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

(3) ¹Sind Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. ²Das Gleiche gilt im Falle einer Anzeige vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngruppe.

(4) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger, dem Pflege- oder dem Betreuungsdienst oder Dritten nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft sowie Pflege und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(5) ¹An einer Beratung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen, beteiligt werden. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 SGB XI oder § 39 a SGB V bestehen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 4

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ein umfassendes Mitwirkungsrecht. ²Sie sind an den Entscheidungen des Betriebs von stationären Einrichtungen nach den Maßgaben von § 12 im Rahmen des Einrichtungsrats zu beteiligen. ³Gleiches gilt bei ambulant betreuten Wohngruppen für den Wohngruppenrat nach den Maßgaben von § 19.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie die Träger fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder des Einrichtungsrats und Wohngruppenrats über

1. die Wahl und die Befugnisse der Mitwirkungsräte sowie
2. die Rechte des Einrichtungsrats und Wohngruppenrats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Geltung zu bringen.

(3) ¹Die Träger haben den Mitgliedern der Einrichtungs- und Wohngruppenräte diejenigen Kenntnisse zu diesem Gesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. ²Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 5

Transparenz

(1) ¹Sämtliche an der Pflege und Betreuung Beteiligten, insbesondere Träger, Pflege- und Betreuungsdienste sowie die zuständigen Behörden haben größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. ²Zur Umsetzung dieser Verpflichtung richtet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration ein Internetangebot ein.

(2) Der Träger stationärer Einrichtungen ist verpflichtet,

1. Einrichtungskonzepte, Leistungsbeschreibungen, Preislisten und Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die Beschreibung des Beschwerdemanagements in geeigneter Weise, insbesondere über das Internetangebot des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Bevollmächtigte, soweit möglich, über ihre Rechte und Pflichten sowie Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.
3. den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung sowie der Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung im Sinn des § 9 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 zu gewähren.

(3) ¹Ab dem 1. Januar 2013 sind die Berichte der zuständigen Behörde über die in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen nach § 10 in geeigneter Form, insbesondere über das Internetangebot des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, zu veröffentlichen. ²Sie sollen für Laien verständlich sein. ³Vor der Veröffentlichung ist den Trägern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Stellungnahmen sind inhaltlich klar abgegrenzt, aber zeitgleich und zusammen mit den Prüfberichten zu veröffentlichen.

§ 6

Anzeigepflichten

(1) ¹Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngruppe aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und der stationären Einrichtung, bei ambulant betreuten Wohngruppen auch den Namen und die Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes,
3. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung,
4. Lage, Zahl und Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume und
5. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a SGB V oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

²Wird eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen und die unter Nummer 1 bis 6 geforderten Angaben, soweit es ihnen möglich ist, zu machen.

(2) Stationäre Einrichtungen müssen zusätzlich anzeigen:

1. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume,
2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung, der Pflegedienstleitung und bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Bereichsleitung,
3. einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI, soweit vorhanden den Personalabgleich nach § 80 a Abs. 5 SGB XI sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92 b SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine Vereinbarung über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung als Teil der Pflegesatzvereinbarung oder ein Vertrag zur integrierten Versorgung angestrebt werden sowie
4. die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ²Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(4) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 und 2 betreffen.

(5) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der Betriebseinstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Träger, der Pflege- oder der Betreuungsdienst hat Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb ergibt.

§ 8

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger, dem Pflege- oder Betreuungsdienst ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngruppe Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich geschuldeten Leistungen abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer stationären Einrichtung oder einer ambulanten betreuten Wohngruppe zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb vertraglich geregelt sind oder werden oder
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen; auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) ¹Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. ²Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit einem Zins-

satz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. ³Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) ¹Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. ²Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. ³Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. ⁴Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. ⁵Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) ¹Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger oder vom Pflege- und Betreuungsdienst erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren zu lassen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für diejenigen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

§ 9

Betriebs- und Qualitätsanforderungen

(1) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozial- und heilpädagogische Betreuung und Förderung sowie bei Menschen mit Behinderung und mit Pflegebedarf eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Besonderheiten sowie religiöser, und sexueller Präferenzen sichern,
4. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft fördern und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausrichten,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens in der Regel in Einzelzimmern erbringen,

7. sicherstellen, dass für Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegebedarf Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne nach § 58 SGB XII aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden und
11. eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 10 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

(2) ¹Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. ²Sie darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt,
2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungskräfte sowie geeignete therapeutische Kräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind, insbesondere regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleistet sind, für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eine entsprechende Leitung und für jede stationäre Einrichtung in der Altenhilfe eine eigene Pflegedienstleitung tätig ist, soweit nicht ein Gesamtversorgungsvertrag im Sinn des § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI besteht,
3. angemessene Entgelte verlangt und
4. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreibt.

(3) ¹Betreuende, pflegerische und therapeutische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden. ²Hierbei muss mindestens eine Beschäftigte, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens 50 % der Beschäftigten eine Fachkraft sein. ³In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch nachts mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. ⁴Von diesen Anforderungen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beratung und Aufklärung zu ergreifen.

§ 10

Überwachung der Qualität

(1) ¹Die stationären Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. ²Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. ³Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. ⁴Die stationären Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen. ⁵Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. ⁶Die Aufzeichnungen hat der Träger am Ort der stationären

Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten. ⁷Für Aufzeichnungen über den Betrieb im Sinne einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung gilt dies nur bei angemeldeten Prüfungen. ⁸Das gleiche gilt für Träger mit einer zentralen Verwaltung hinsichtlich der Unterlagen zur Nutzungsart, der Lage, der Zahl und der Größe der Räume, zur Belegung der Wohnräume sowie zu den persönlichen und betriebsbezogenen Daten der Beschäftigten.

(2) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 7 des Auskunftspflichtigen in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Bewohnervertretungen in Verbindung zu setzen,
5. den Zustand der Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nur mit deren Zustimmung oder dem des gesetzlichen Betreuers oder der gesetzlichen Betreuerin, in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

²Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. ³Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) ¹Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. ²Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 6, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung stationäre Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.

(8) ¹Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. ²Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(9) ¹Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ²Darüber sind die Auskunftspflichtigen vorab und nachweisbar zu belehren.

(10) ¹Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfungen sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf stationäre Einrichtungen im Sinn von § 2 Abs. 1 erstrecken, sind verpflichtet, Prüfungsgang und -tiefe sowie Prüftermine zu koordinieren und die jeweiligen Prüfberichte auszutauschen. ²Die Verantwortung zur Koordination mit den Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung obliegt der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde. ³Die zuständige Behörde soll mit den Besuchskommissionen gemäß § 30 NPsychKG zusammenarbeiten.

(11) ¹Das Niedersächsische Ministerium für Soziales Frauen, Familie, Gesundheit und Integration erstellt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgerverbänden und den zuständigen Behörden ein Prüfhandbuch und macht Vorgaben für die Prüfberichte. ²Dies ist vor dem 30.06.2012 sicherzustellen.

§ 11

Qualitätsberichte

(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. ²Die Qualitätsberichte sollen einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. ³Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

(2) ¹Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 1. Januar 2013 im nach § 5 einzurichtenden Internetportal des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales Frauen, Familie, Gesundheit und Integration. ²Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. ³Das gilt nicht für die den Träger betreffenden Daten. ⁴Die Veröffentlichung soll sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation,
2. das Vorhandensein von Konzepten,
3. bauliche und personelle Standards,
4. soziale Betreuung und therapeutische Angebote,
5. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung,
7. die Mitarbeiter- und Bewohnerzufriedenheit,
8. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement,
9. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen und,
10. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(3) ¹Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden bis spätestens 30.06.2012 zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. ²Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. ³Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Niedersachsen, dem Landespflegeausschuss und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Einrichtungsrat, Einrichtungsfürsprecher

(1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Einrichtungsrat in allen sie betreffenden Angelegenheiten mit. ²Dies sind insbesondere:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Einrichtungsordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte der Einrichtung,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung, Pflege und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der Einrichtung,
8. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
9. Änderung der Art und des Zweckes der Einrichtung oder ihrer Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung,
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Heimgesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Heimgesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie die
13. Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne, wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind.

(2) ¹Der Einrichtungsrat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. ²Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Deren Finanzierung durch den Träger ist in angemessenem Umfang sicherzustellen.

(3) ¹Die Mitglieder des Einrichtungsrats werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner, die am Tag der Wahl in der stationären Einrichtung wohnen, gewählt. ²Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtung, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen. ³Für Teile der stationären Einrichtung können eigene Einrichtungsbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(4) Der Einrichtungsrat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(5) ¹Die Mitwirkung des Einrichtungsrats soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein. ²Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Einrichtungsrat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. ³Der Einrichtungsrat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Träger zentral für mehrere stationäre Einrichtungen oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 trifft. ⁴Dem Einrichtungsrat sind am Ort der stationären Einrichtung die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die die stationäre Einrichtung betreffen. ⁵Entscheidungen in Angelegenheiten nach Absatz 1 hat die Leitung oder der Träger mit dem Einrichtungsrat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. ⁶Anregungen des Einrichtungsrates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen. Anträge

oder Beschwerden des Einrichtungsrats sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten.⁷ Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Einrichtungsrats bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

(6)¹ Der Träger und die zuständige Behörde wirken darauf hin, dass ein Einrichtungsrat gebildet werden kann.² Ist ein Einrichtungsrat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.³ In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung der Einrichtung in geeigneter Weise auf die Bildung eines Einrichtungsrates hinzuwirken.

(7)¹ Kann ein Einrichtungsrat nicht gebildet werden, dann muss ein Einrichtungsfürsprecher benannt werden.² Dieser nimmt die Aufgaben des Einrichtungsrats wahr.³ Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.⁴ Der Einrichtungsfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung von der zuständigen Behörde bestellt.⁵ Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Einrichtungsfürsprechers unterbreiten.⁶ Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass der Einrichtungsfürsprecher möglichst bald durch einen Einrichtungsbeirat abgelöst werden kann.

§ 13

Anordnung bei Mängeln

(1)¹ Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind.² Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung festgestellt werden.

(2)¹ Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten.² Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben.³ Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.⁴ Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen.⁵ Der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3)¹ Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Einrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben.² Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(4) Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2)¹ Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen.² Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung

der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt. ³Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Untersagung

(1) Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 9 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach § 6 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 12 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. gegen § 8 Abs. 1, 3 oder 4 verstößt.

(3) ¹Vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 besteht. ²Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig.

(4) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. ²Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 16

Erprobungsregelung, Ausnahmeregelung

(1) Die zuständige Behörde kann den Träger mit Zustimmung des zuständigen Fachministeriums auf Antrag von den Vorgaben des § 12, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 22 erlassenen Rechtsverordnung teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens drei Jahre zu befristen. ²Die Frist kann auf weitere drei Jahre verlängert werden. ³Bei Bewährung kann die Befreiung durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Fachministeriums auf Dauer erteilt werden.

(3) ¹Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. ²Die von einem sachverständigen Dritten zu erstellende Evaluation über die Ergebnisse der Auswertung ist zu veröffentlichen. ³Die Kosten der wissenschaftlichen Auswertung und Begleitung hat der Träger zu tragen. ⁴Das Land kann sich bei besonderem öffentlichem Interesse an dem neuen Versorgungskonzept im Rahmen verfügbarer Haushaltsmitteln an den Kosten beteiligen.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngruppen

§ 17

Qualitätsanforderungen

(1) In ambulant betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 5 ist zu gewährleisten, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
3. eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und im Bedarfsfall auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
4. individuelle Förder- und Hilfepläne nach dem § 58 SGB XII aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
5. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird sowie
6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

(2) Bei allen sonstigen ambulant betreuten Wohngruppen im Sinne von § 2 Abs. 4 haben der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

§ 18

Überprüfung

Die zuständige Behörde kann bei Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner anlassbezogene Prüfungen durchführen und entsprechende Anordnungen treffen.

§ 19

Wohngruppenrat

¹In ambulant betreuten Wohngruppen ist ein Gremium einzurichten, das die interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt (Wohngruppenrat). ²In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der gesetzliche Betreuer oder ein Angehöriger/eine Angehörige vertreten. ³Die Vermieterinnen und Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Berichte

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen § 8 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Rechtsverordnung nach § 22 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. der Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäftsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder nach § 14 zuwiderhandelt.

§ 21

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung sind die Kreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte sowie die Region Hannover.

(2) Kommunale Träger von stationären Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

(3) Oberste Landesbehörde und Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration insoweit ist dieses auch übergeordnete Beschwerdestelle.

(4) ¹Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. ²Die fachliche Eignung soll insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten umfassen.

§ 22

Rechtsverordnung

(1) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in stationären Einrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
3. über die Wahl des Einrichtungsrats und die Bestellung des Einrichtungsfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie die Beteiligung von Angehörigen, Betreuern und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen bei der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohnern,
4. über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten der Träger, die Zusammenarbeit und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Veröffentlichung der Berichte nach § 5 Abs. 3.

§ 23

Berichte

(1) ¹Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2014, über die Situation der stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sowie über die nicht oder nur teilweise von diesem Gesetz erfassten Wohnformen. ²Die Berichte sind auf dem in § 5 Abs. 1 genannten Internetangebot zu veröffentlichen.

(2) ¹Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsregelung

(1) Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete ambulant betreute Wohngruppen im Sinn des § 2 Abs. 4 oder 5 gilt § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Bestehen der ambulant betreuten Wohngruppe der zuständigen Behörde bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch § 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlassen worden sind, auf stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch § 12 Nr. 7 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),
 2. § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 3 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374).

Begründung**A Allgemeiner Teil**

1. Anlass:

Der demografische Wandel stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung verlangen in einem zunehmenden Maße nach einem breiten Angebot an Wohnformen. Sie möchten Wohnraum, Betreuungs- und Pflegeleistungen nach ihren eigenen Wünschen kombinieren können.

Geregelt wurden die Kombinationen aus Wohnraum und Betreuungs- sowie Pflegeleistung bislang ordnungsrechtlich durch das Heimgesetz (HeimG) des Bundes. Nach der Föderalismusreform I wurde das Heimrecht von der konkurrierenden Gesetzgebung ausgenommen (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Es kann nunmehr durch die Bundesländer geregelt werden. Die Landesgesetzgeber müssen also die Frage beantworten, ob sie das HeimG des Bundes weiter gelten lassen oder ein eigenes Gesetz schaffen wollen. Da das HeimG vor allem die rechtliche Lage von Heimen regelt, besteht mit einer neuen Regelung jetzt die Chance, die Perspektive zu weiten und auch alternative Wohnformen mit zu bedenken.

Außerdem ist das HeimG sehr stark, geradezu ausschließlich auf den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet. Dieser Blickwinkel muss ebenfalls geweitet werden. Ein modernes Gesetz verlangt zwar auch weiterhin den Schutz, aber vor allem geht es darum, die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken.

Bei dem Entwurf des PflegeSG wurde davon ausgegangen, dass die Bundesländer nicht die Kompetenz zur Regelung des Heimvertragsrechts haben. Diese Fragen hat der Bund inzwischen im Wohnungs- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt. Es verbot sich deswegen auch, an sich wünschenswerte Regelungen zum Heimvertrag in das PflegeSG aufzunehmen. Insbesondere Verbraucherschutzrechtliche Regelungen waren darauf zu überprüfen, ob diese im „Gewande des Ordnungsrechts“ in dieses Gesetz Einzug finden konnten oder ob sie als „rein zivilrechtliche Materie“ außen vor bleiben mussten.

Schließlich wurden die Regelungen des HeimG in breitem Umfang in das neue PflegeSG übernommen. Immerhin hat sich das HeimG bislang in seiner Schutzfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend bewährt. Die Regelungen des HeimG waren also Grundlage dieses Gesetzes und wurden im Sinne der oben ausgeführten Modernisierung, durch weitere Normierungen ergänzt.

2. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte:

Das PflegeSG verfolgt vorrangig sechs Ziele:

1. Versorgungsstruktur:

Der Ausbau einer breit gefächerten, kleinteiligen und individuell ausgerichteten sowie komplementären Versorgungsstruktur in den Kommunen soll ermöglicht werden.

2. Selbstbestimmung:

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in ihrem Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden, ihre individuellen Interessen und Ansprüche sind zu achten.

3. Teilhabe:

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in ihrer „Bedeutung für Andere“ gestärkt und dabei unterstützt werden, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen.

4. Transparenz:

Sämtliche Prozesse in stationären Einrichtungen und Wohngruppen sowie im Rahmen der Aufsicht sind durchsichtig zu gestalten.

5. Pflegequalität:

Durch eine qualitativ hochwertige Pflege ist das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner und nicht zuletzt der Schutz ihrer Menschenwürde zu verwirklichen.

6. Schutz:

Wie im alten Heimgesetz so ist auch im neuen Gesetz der Schutz von Menschen zu sichern, die in „abgeschlossenen“ Einrichtungen und Wohngruppen leben, wobei die Aufsichtshoheit der Behörden nach der Wohnform, also nach der strukturellen und tatsächlichen Abhängigkeit der Betroffenen zu staffeln ist.

Daneben soll durch das Gesetz aber auch gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden, indem Pflege- und Betreuungsangebote alltags- und quartiersorientiert weiterentwickelt werden. Soweit möglich sind auch Regelungen zum Verbraucherschutz vorgesehen. Und nicht zuletzt ist an verschiedenen Stellen im PflegeSG immer wieder das Ziel erkennbar, die stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen von unnötiger Bürokratie zu befreien (so z. B. durch eine Reduzierung der Anzeigepflichten oder eine verbesserte Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen, §10 Abs. 10, Erarbeitung eines Prüfhandbuchs für die Aufsicht, § 10 Abs. 11).

Gleich welche Funktion das neue PflegeSG verwirklichen soll: Im Mittelpunkt des neuen Gesetzes stehen auf jeden Fall die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtung und ambulant betreuter Wohngruppen. Es kann sich bei ihnen um pflegebedürftige junge und ältere Menschen handeln sowie um Menschen mit Behinderung. Die Rechte dieser Menschen stehen im Mittelpunkt des neu zu schaffenden Gesetzes. Da die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ diese am besten beschreibt, verdienen die dort formulierten Rechte zu Beginn des Gesetzes ihren Platz, nämlich in § 1.

3. Auswirkungen auf die Familie:

Keine.

4. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen:

Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung wird dabei verbessert, da eine individuell ausgerichtete Versorgung entsteht und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt werden soll.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen:

Statt der bisherigen auf kommunaler Ebene angesiedelten Heimaufsicht für Heime in kommunaler Trägerschaft wird das des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zuständig für die Kontrolle der stationären Einrichtungen. Somit entstehen hier geringfügige Kosten, die jedoch zu Einsparungen bei den Kommunen führen.

Durch die Verpflichtung der Landesregierung (§ 10 Abs. 11) ein umfassendes Prüfhandbuch zu erstellen, entstehen hier einmalig weitere Kosten. Diese führen jedoch zu erheblichen Einsparpotenzialen bei den Trägerinnen und Trägern der betroffenen Einrichtungen.

Die Landesregierung wird verpflichtet, ein transparentes und umfassendes Internetangebot bereitzustellen. Auch dafür werden unwesentliche Kosten entstehen. Dieses Angebot vergrößert die Transparenz und stellt somit eine wichtige Verbesserung des Verbraucherschutzes dar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Dieses Gesetz will Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderung stärken. § 1 Abs. 2 nennt dazu die Kernanliegen:

- Sicherstellung einer breit gefächerten und individuell ausgerichteten Versorgungsstruktur in den Kommunen, die möglichst umfassend den Hilfebedarf erfasst,
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Stärkung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Verwirklich größtmöglicher Transparenz,
- Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen und
- Sicherstellung der Wohn-, Pflege- und Betreuungsqualität.

Vorab wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Mittelpunkt stehen und dass sich das Gesetz an ihren Bedürfnissen auszurichten hat. Ergänzt und konkretisiert wird dieser Programmsatz durch die fast wörtliche Übernahme der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Diese Charta verdient eine gesetzliche Verankerung. Im Übrigen formuliert sie die Bedürfnisse der hilfs- und pflegebedürftigen Menschen moderner und auch inhaltlich weitergehender als dies in § 2 Abs. 1 HeimG normiert ist. Die Charta geht zurück auf die Arbeiten des im Herbst 2003 initiierten ‚Runden Tisches Pflege‘. Dieser wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ins Leben gerufen, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu verbessern. Rund 200 Expertinnen und Experten aus allen Verantwortungsbereichen der Altenpflege (u. a. Länder, Kommunen, Einrichtungsträger, Wohlfahrtsverbände, private Trägerverbände, Heimaufsicht, Pflegekassen, Interessenvertretungen der älteren Menschen, Wissenschaftler, Stiftungen) beteiligten sich. In Arbeitsgruppen wurden bis Herbst 2005 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der häuslichen und stationären Pflege und zum Bürokratieabbau erarbeitet und als zentrale Maßnahme eine ‚Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen‘ formuliert. In der Charta wird konkret beschrieben, welche Rechte Menschen in Deutschland haben, die der Hilfe und Pflege bedürfen.“ (Informationsbroschüre des BMFSFJ und des BMG: Charta der Rechte der pflege- und hilfsbedürftigen Menschen, Seite 3). Ausdrücklich soll unter der Forderung „in Würde sterben zu können“ in Verbindung mit dem zentralen Postulat der Selbstbestimmung die Beachtung entsprechender Verfügungen normiert werden.

Die Charta ist also ein Dokument, das unter Beteiligung aller mittelbar und unmittelbar am Pflegeprozess Beteiligten entstanden ist. Es ist deswegen in einem sehr weiten Kreis konsentiert worden. Die Normierung in diesem Gesetz kann somit auch einen Beitrag zur weiteren Verbreitung und Akzeptanz der Charta leisten.

Ganz wichtig ist vor allem die Formulierung der Bewohnerinnen und Bewohner-Interessen als Recht, bzw. Anspruch. Damit handelt es sich nicht um bloße Programmsätze, sondern um gesicherte Rechtspositionen, die von allen am Beteiligten und von staatlicher Seite, d. h. von den zuständigen Behörden, zu beachten sind.

Absatz 3 stellt klar, dass zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen in den Einrichtungen die Beteiligten zusammenarbeiten sollen.

Absatz 4 übernimmt § 2 Abs. 2 HeimG, der die Selbstständigkeit der Träger und deren unternehmerische Eigenverantwortung sichert.

Zu § 2 (Anwendungsbereich und Definitionen):

Nach dieser Vorschrift gibt es grundsätzlich zwei Wohnformen, die diesem Gesetz unterfallen:

- stationäre Pflegeeinrichtungen, Absatz 1,
- ambulant betreute Wohngruppen (für ältere Menschen, Absatz 3, und Menschen mit Behinderung, Absatz 4).

Für alle diese Wohnformen gelten die § 3 bis 8.

Für die stationäre Pflegeeinrichtung gelten neben den § 3 bis 8 die § 9 bis 16 und damit grundsätzlich ein umfassendes rechtliches Instrumentarium. Nach Absatz 3 wird bei Kurzzeiteinrichtungen die Anwendung bestimmter Vorschriften ausgeschlossen. Generell ausgenommen sind die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (Absatz 2).

An ambulant betreuten Wohngruppen (Absatz 4 und 5) werden wesentlich niedrigere Anforderungen gestellt. Diese sind neben den § 3 bis 8 in den § 17 bis 19 geregelt. Dieses reduzierte Rechtsregime rechtfertigt sich dadurch, dass bei ambulant betreuten Wohngruppen ein „Dreieck der Verantwortung“ die notwendigen Kontrollen erledigt. Dazu zählen die Kontrollinstanzen nach dem SGB XI, der Vermieter und der Wohngruppenrat. Außerdem entwickeln sich die ambulant betreuten Wohngruppen nicht selten aus einem privaten Rahmen heraus. Die Bewohner dieser alternativen Wohnformen haben gerade nicht die stationäre Einrichtung mit all ihren umfassenden Absicherungen gewählt. Dem würde es widersprechen, wenn man diese Wohnformen unter die volle Kontrolle für stationäre Einrichtungen bringen würde.

Schließlich gibt es Wohnformen („betreutes Wohnen“), die nicht diesem Gesetz unterstellt werden (Absatz 6).

Zu Absatz 1:

§ 1 Abs. 1 HeimG wurde im Wesentlichen übernommen, nur strukturell und sprachlich verbessert. Außerdem wurde auf (drohende) Behinderungen hingewiesen und bezüglich der Definition des Begriffes „Behinderung“ auf § 2 SGB IX verwiesen.

Zu Absatz 2:

Bewohner von Tages- und Nachteinrichtungen sind die übrige Zeit zu Hause. Deswegen finden sie sich nicht in einer „abgeschlossenen“ Situation wieder und benötigen deswegen auch nicht den Schutz dieses Gesetzes. Damit wurde § 1 Abs. 5 HeimG übernommen. Allerdings gab es dort noch einen „Restbestand“ an Vorgaben, der auch im Sinne einer Entbürokratisierung fallen gelassen werden kann.

Nach Absatz 3 stellen Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize zwar stationäre Einrichtungen dar, allerdings wird die Anwendung bestimmter Normen dieses Gesetzes ausgeschlossen (Übernahme von § 1 Abs. 3 und 4 HeimG).

Zu Absatz 4 und 5:

Es ist zu berücksichtigen, dass bei Rund-um-die-Uhr-Betreuung und bei vereinbarter Rufbereitschaft für die Mitarbeiter des Pflege- und Betreuungsdienstes Sozialräume zur Verfügung stehen müssen, in die sie sich zurückziehen können.

Zu Absatz 6:

Diese Vorschrift wurde aus § 1 Abs. 2 HeimG übernommen. Lediglich das Merkmal „Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung“ wurde gestrichen.

Zu § 3 (Aufklärung und Beratung):

Absatz 1 (fußt auf § 4 HeimG): Die Behörden haben eine umfassende Beratungspflicht - gegenüber jedem und in jeder erdenklichen Situation. Sie hat auf alle Anfragen aller Beteiligten zu reagieren. Außerdem hat die Behörde bereits bei der Planung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen beratende Hilfe zu leisten. Die vorrangige Stellung der Beratungspflicht wird durch die Positionierung dieses Artikels gleich nach den Definitions-Regelungen und vor den materiellen Vorgaben deutlich.

Zu Absatz 2:

Außerdem hat die Behörde tätig zu werden, wenn sie ihrerseits Zweifel an der Erfüllung der qualitativen Anforderungen hat.

Zu Absatz 3:

Die Beratungspflicht ist außerdem vorrangig vor jeder weiteren Maßnahme behördlichen Handelns gegenüber den stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen. Dies gilt insbesondere, wenn Mängel festgestellt worden sind und wenn die Aufnahme des Betriebs angezeigt worden ist.

Zu Absatz 4:

Die Behörde soll bei unhaltbaren Zuständen die Bewohnerinnen und Bewohner nicht alleine stehen lassen, sondern ihnen bei der Suche nach anderen Unterkünften helfen.

Zu Absatz 5:

Beteiligung von Sozialhilfeträger und Pflegekassen/sonstigen Sozialversicherungsträgern, wenn deren Interessen/Rechtskreis berührt ist.

Zu § 4 (Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner):

In Absatz 1 wird zunächst das umfassende Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in Form einer Generalklausel normiert. Im Anschluss daran werden die Mitwirkungsgremien und die jeweils anwendbaren Vorschriften bezeichnet: Für stationäre Einrichtungen heißt es Einrichtungsrat, für ambulante betreute Wohngruppen nennt es sich Wohngruppenrat.

Absatz 2 regelt die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Behörden und den Träger über den Einrichtungs- und Wohngruppenrat. Er ist aus § 10 Abs. 2 HeimG übernommen und angepasst auf beide Mitwirkungsgremien.

Der Träger muss den Einrichtungs- und Wohngruppenräten außerdem die notwendigen Kenntnisse über ihre Mitwirkungsrechte vermitteln. Dass er dazu auch die Kosten tragen muss, ist in Absatz 3 geregelt.

Zu § 5 (Transparenz):

Absatz 1 enthält eine Generalklausel, die sich an alle Beteiligten mit der Einforderung größtmöglicher Transparenz richtet.

Absatz 2 regelt in Nr. 1 dass die Träger stationärer Einrichtung alle Angaben in die Öffentlichkeit tragen müssen, die eine Entscheidung über die Auswahl einer Einrichtung erleichtern. Dies sind vor allem Einrichtungskonzepte, Leistungsbeschreibungen und Preislisten und Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die Beschreibung des Beschwerdemanagements.

In Absatz 2 Nr. 2 ist der Kreis der Betroffenen insoweit eingeschränkt als nunmehr die Bewohnerinnen und Bewohner informiert werden müssen, und zwar über ihre Rechte und Pflichten sowie über sämtliche (interne und externe) Beratungs- und Beschwerdestellen.

Einmal mehr ist der Kreis der Betroffenen in Absatz 2 Nr. 3 eingeschränkt. Bewohner, die bei einer Pflegeplanung oder Hilfe- und Förderplanung betroffen sind, sollen die sie betreffenden Dokumente einsehen dürfen.

Absatz 3 Satz regelt die Veröffentlichung der Prüfberichte der zuständigen Behörden ab dem 1. Januar 2013. Hierzu soll die Landesregierung ein entsprechendes Internetangebot einrichten. Außerdem wurde ergänzt, dass die Berichte in einer für Laien verständlichen Form veröffentlicht werden müssen. Aus Gründen der Fairness ist den Trägern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen sind dann ebenfalls mit den Prüfberichten zu veröffentlichen.

Damit die Prüfberichte selbst qualitativ ausreichenden Ansprüchen genügen, regelt § 11 das Erforderliche. Außerdem müssen die Personen, die bei den zuständigen Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig sind, fachlich geeignet sein (21 Abs. 4).

Zu § 6 (Anzeigepflichten):

Die Pflicht aus §12 HeimG, Namen und beruflicher Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte anzuzeigen wurde im Sinne einer weiteren Entbürokratisierung gestrichen.

Zu § 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten):

Hier wurde die Generalklausel aus § 13 Abs. 1 Satz 1 HeimG übernommen. Auf die Formulierung „nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung“ wurde im Sinne einer weiteren Generalisierung (es sind ambulant betreute Wohngruppen mit einzubeziehen) verzichtet. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht kann im Detail sehr unterschiedlich aussehen. Deswegen ist eine generelle Regelung, auch im Sinne einer Entbürokratisierung, ausreichend. Es obliegt dem eigenverantwortlichen Betrieb einer Einrichtung oder Wohngruppe, die jeweils notwendigen Akten zu führen.

Zu § 8 (Leistungen an Träger und Beschäftigte):

Leistungen an Träger und Beschäftigte, die weitergehen, als die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten, sollen grundsätzlich verboten bleiben. Ausnahmen sind indes möglich.

Die entsprechende Vorschrift aus dem HeimG haben sich in der Praxis bewährt. Deswegen wurde § 14 Abs. 1 bis 6 und 8 HeimG weitgehend wörtlich übernommen. Er wurde lediglich sprachlich so angepasst, dass er auf stationäre Einrichtungen sowie ambulante betreute Wohngruppen anwendbar ist. Auch die Zinsregelung wurde angepasst (alt: 4 %, neu: marktüblicher Zinssatz, der für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gilt).

Zu § 9 (Betriebs- und Qualitätsanforderungen):

Es wurde im Wesentlichen § 11 Abs. 1, 2, 3, 5 HeimG übernommen. In § 9 Abs. 2 wurde klargestellt, dass eine stationäre Einrichtung unter einer Trägerschaft stehen muss. Weitere Änderungen im Vergleich zu § 11 HeimG sind vor allem in Absatz 1 Nr. 3 sprachliche Verbesserungen und Berücksichtigung interkultureller Anforderungen sowie Anforderungen von Menschen mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf; in Absatz 1 Nr. 6 die Vorgabe an den Betreiber der stationären Einrichtung, möglichst Einzel-, ausnahmsweise auch Doppelzimmer zur Verfügung zu stellen und in Absatz 2 Nr. 3: eine Ergänzung des Qualitäts- um das Beschwerdemanagement.

Außerdem wurde die Fachkraftquote aus § 5 HeimPersV in Absatz 3 gesetzlich normiert. Sie ist damit einer Veränderung im Rahmen einer nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 neu zu schaffenden Verordnung nicht zugänglich.

Zu § 10 (Qualitätssicherung):

Übernahme von § 15 HeimG mit Ergänzungen.

In § 10 Abs. 1 Sätze 8 und 9: Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass die Unterlagen der Buch- und Aktenführung häufig bei Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen. Außerdem

verwalten größere Unternehmen die in Satz 9 angegebenen Unterlagen in der Regel zentral und müssen diese erst an den Ort der Prüfung schaffen.

In § 10 Abs. 4 ist geregelt, dass die Prüfung durch die Aufsicht grundsätzlich mindestens einmal im Jahr zu erfolgen hat.

§ 10 Abs. 9 Satz 2: Die Prüfer haben die Auskunftspflichtigen vorab über ihre Rechte nach § 10 Abs. 9 Satz 1 zu belehren. Darüber müssen sie einen entsprechenden Nachweis führen.

§ 10 Abs. 10 regelt die Koordinierungspflicht der Prüftätigkeit für die Behörden. Auch Prüfumfang und Prüftiefe sind zu koordinieren. Damit werden auch andere Behörden als die „Heimaufsicht“ in die Koordinierung mit einbezogen (z. B. Gesundheitsamt, Bauamt, Brandschutzbehörden). Außerdem ist der MDK in die Koordinierung mit einzubeziehen.

§ 10 Abs. 11 stellt die Einheitlichkeit der Qualitätsprüfung sicher und vereinfacht die Prüfungen. Dazu hat das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration ein Prüfhandbuch für die zuständige Behörde zu erarbeiten und Vorgaben für Prüfberichte (inkl. Formularen) zu machen. An diesem Prozess sind die zuständigen Behörden und die Einrichtungsträgerverbände zu beteiligen. Da die Veröffentlichung der Prüfberichte ab dem 1. Januar 2013 vorstatten gehen soll, ist auch die Qualität bei der Qualitätsprüfung bis dahin sicherzustellen.

Zu § 11 (Qualitätsberichte):

Absatz 1 normiert, dass die zuständigen Behörden Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen erstellen. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung der Qualitätsberichte.

Absatz 3 regelt die Kriterien und Modalitäten der Veröffentlichung.

Zu § 12 (Einrichtungsrat, Einrichtungsfürsprecher):

Ein vornehmliches Ziel des neuen Gesetzes ist die Stärkung der Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern. Bislang fanden sich die wesentlichen Vorschriften zum ehemaligen Heimbeirat in der Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV) des Bundes. Auch in Niedersachsen soll es dabei bleiben, die Mitwirkung in einer Verordnung regeln zu können. Allerdings bedarf es insbesondere hinsichtlich der Aufgaben und Art der Mitwirkung sowie im Hinblick auf die Bestellung eines Einrichtungsfürsprechers einer Verankerung in diesem Gesetz.

Absatz 1 normiert, bei welchen Entscheidungen der Einrichtungsrat mitwirkt. Es wurde dabei auf die §§ 30, 32 HeimwV zurückgegriffen.

In Absatz 2 wird entsprechend § 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HeimG die Möglichkeit für den Einrichtungsrat geregelt, externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Neu ist, dass deren Finanzierung durch den Träger sicherzustellen ist.

Absatz 3 trifft Regelungen zu aktivem und passivem Wahlrecht sowie zur Wählbarkeit von mehreren Einrichtungsbeiräten für eine (größere) stationäre Einrichtung (siehe §§ 1, 3 HeimwV).

Absatz 4 regelt die Tagungshäufigkeit des Einrichtungsrats und dass zu jeder Sitzung eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann (siehe § 10 Abs. 3 HeimG).

Die Art und Weise der Mitwirkung ist in Absatz 5 geregelt, der § 32 HeimwV aufgreift.

Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass von vorneherein ein Einrichtungsrat gewählt werden kann (Absatz 6, Formulierung aus § 11 Abs. 1 HeimwV). Denn nur so ist die bestmögliche Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet.

Wenn kein Einrichtungsrat gewählt werden kann, z. B. weil sich keine geeigneten Personen finden, so muss die zuständige Behörde einen Einrichtungsfürsprecher benennen. Im Gegensatz zur alten Regelung kann in der neuen Regelung des Absatzes 6 die Behörde im Regelfall hiervon nicht ab-

weichen. Es ist dazu auch nicht ausreichend, „wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist“ (§ 10 Abs. 4 Satz 3 HeimG).

Zu § 13 (Anordnung bei Mängeln):

§ 12 entspricht im Wesentlichen § 17 HeimG.

Mit dem neuen Absatz 4 und der Streichung von Verweisungen in den vorhergehenden Absätzen wurde diese Norm lesbarer.

In Absatz 2 wurde in den Sätzen 2 und 3 klargestellt, dass bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei Anordnungen die Abstimmungspflicht mit den Trägern der Sozialhilfe eingeschränkt ist.

Zu § 14 (Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung):

Hier wurde § 18 HeimG übernommen und sprachlich leicht angepasst. Wesentlicher Unterschied zur hiesigen Fassung: Die Beschränkung der kommissarischen Leitung auf 1 Jahr wurde fallen gelassen.

Zu § 15 (Untersagung):

§ 19 HeimG wurde übernommen und lediglich strukturell etwas überarbeitet.

Zu § 16 (Erprobungsregelung; Ausnahmegenehmigung):

Ausnahmen von den Regelungen des Gesetzes sollen nur mit Zustimmung des Ministeriums, zeitlich befristet auf 2x3 Jahre und unter wissenschaftlicher Begleitung möglich sein. Mit Zustimmung des Fachministeriums kann bei einer erfolgreichen wissenschaftlichen Begleitung die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

Zu § 17 (Qualitätsanforderungen):

Die Qualitätsanforderungen an ambulant betreute Wohngruppen für Senioren oder Menschen mit Behinderung sind unterschiedlich auszugestalten.

Bei der ersten Gruppe (geregelt in Absatz 2) kommt es vor allem auf die Sicherung der Ergebnisqualität in den Bereichen hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, Ernährung, Mobilisierung, Betreuung und Pflege an. Da hier die einzubeziehenden Pflegestandards schon weitgehend ausgearbeitet und teilweise sogar in Nationalen Expertenstandards formuliert sind, bedarf es keiner näheren Konkretisierungen.

Die Situation gestaltet sich bei ambulant betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung (Absatz 1) anders. Hier bedarf es einiger Prüfelemente. Auf der anderen Seite ist bei dieser Gruppe die strukturelle Abhängigkeit der Bewohner nicht so groß, dass es einer detaillierten Regelung bedürfte. Hinsichtlich der konkreten Anforderung ist zu bemerken, dass sie insbesondere die eigenständige Lebensführung und Selbstbestimmung betonen. Ob der Katalog möglicherweise bestimmte Wohnformen erschwert muss in Zukunft geprüft werden. Gegebenenfalls sind die Anforderungen zu lockern.

Zu § 18 (Überprüfungen):

Die Aufsichtsbehörde soll bei ambulanten Wohnformen lediglich dann die Kompetenz zur anlassbezogenen Überprüfung erhalten, wenn ein Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Diese niedrigere Prüfkompetenz ist die logische Konsequenz daraus, bereits bestehende ambulante Wohnformen nicht zur Schließung zu verurteilen und eine größere Vielfalt dieser Wohnformen zu ermöglichen.

Weitere Kontrollkompetenzen sind nicht vorgesehen. Es kann nicht einerseits die Weiterentwicklung ambulanter Wohnformen gefordert werden und andererseits diesen selbstbestimmten Zusammenschlüssen erschwerende Prüfungen auferlegt werden - die noch dazu einen erheblichen Grundrechtseingriff (Verletzung von § 13 GG) darstellen.

Zu § 19 (Wohngruppenrat):

Da es bei den ambulant betreuten Wohngruppen um die eigene Gestaltung alltäglicher Angelegenheiten des Zusammenlebens geht, bedarf es eines Gremiums, in dem diese Entscheidungen getroffen werden. Der Wohngruppenrat stellt außerdem das entscheidende Kontrollgremium dar, das die nähere Aufsicht durch die staatlichen Behörden entbehrlich macht.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten):

Übernahme des § 21 HeimG mit leichter redaktioneller Anpassung.

Zu § 21 (Zuständigkeiten):

Die Zuständigkeit für die Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes soll für die Einrichtungen kommunaler Träger beim Niedersächsischen Landesamt für Soziale, Jugend und Familie liegen. Bei diesen Einrichtungen drohen Interessenskonflikte, wenn der Träger gleichzeitig der Kontrolleur ist.

Durch die Übernahme von § 23 Abs. 2 HeimG in Absatz 3 wird gewährleistet, dass bei der zuständigen Behörde auch wirklich ausreichend fachlich qualifizierte Personen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig sind. Die Formulierung wird dadurch verschärft, als mindestens 50 % der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen Sachverständige sein müssen.

Zu § 22 (Rechtsverordnung):

Zu den notwendigen Baulichen Voraussetzungen, den Anforderungen an die fachliche Qualität und Geeignetheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner werden Rechtsverordnungen durch das zuständige Fachministerium erlassen.

Zu § 23 (Berichte):

Mit dieser Vorschrift werden die in § 22 HeimG normierten Berichtspflichten übernommen und auf die Situation in Niedersachsen angepasst. Dadurch wird normiert, dass die zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und an das zuständige Fachministerium weiterzuleiten haben. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat ebenfalls einen Bericht, und zwar über die gesamte Vielfalt in diesem Gesetz definierten Wohnformen zu erstellen.

Zu § 24 (Übergangsregelung):

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für bestehende Einrichtungen.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten anderer Normen. Die Föderalismusreform hat nur das Heimrecht, nicht das Heimvertragsrecht, das weiterhin bundesgesetzlich geregeltes Zivilrecht bleibt, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Das Heimvertragsrecht wurde von der Bundesregierung neu im Wohnungsbetreuungs- und Vertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Stefan Wenzel
Fraktionsvorsitzender